

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des E-Governments
im Freistaat Sachsen (SächsEGovG-E)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Bürger	sehr geringfügige Belastung
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	sehr geringfügige Belastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Sach- und Personalaufwand	nicht quantifizierbare Entlastungen, nicht vollständig quantifizierbare Belastungen – 150.000 Euro
einmaliger Sach- und Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen – max. 6,6 Mio. Euro
davon Träger der Selbst- verwaltung inklusive Kommunen jährlicher Sach- und Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen – 205.000 Euro,

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
61/0500/32

Ihre Nachricht vom
16. Mai 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/99 - II.NKR

Dresden,
28. Juni 2018



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

einmaliger Sach- und Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Entlastungen – mind. -11.000 Euro nicht vollständig quantifizierbare Belastungen – mind. 50.000 Euro
Hinzu kommen die bereits im Onlinezugangsgesetz des Bundes dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.	
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere aufgrund der noch offenen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes nicht vollständig quantifizierbar ist. Im Übrigen wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.</p> <p>Neue und optimierte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragstellung, Nachweisführung und Bezahlung über das Internet führen, sofern sie genutzt werden, aufgrund der Reduzierung von Sachkosten und des Wegfalls von Wege- und Wartezeiten mittel- und langfristig zu einer Entlastung von Bürgern und Wirtschaft.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen sollen

- die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt und darüber hinaus öffentliche Auftraggeber auch bei Vergaben, die den jeweiligen EU-Schwellenwert unterschreiten, zu einer elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet,
- die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus dem Beschluss zum Bundes-Länder-Finanzausgleich vom 14. Oktober 2016 zur Einführung von bundesweit

vergleichbaren Standards für den Zugang zu über öffentliche Netze bereitgestellten Daten erfüllt,

- ein landesrechtlicher Rahmen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes (OZG) geschaffen und
- das Sächsische E-Government-Gesetz an das E-Government-Gesetz des Bundes angepasst und entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung weiterentwickelt und vollzugsfreundlicher gestaltet

werden.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes soll der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) als neue Aufgabe die Koordinierung der Entwicklung und Bereitstellung flächendeckend verfügbarer und einheitlicher elektronischer Verwaltungsleistungen zugewiesen werden. Darüber hinaus werden das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und das Sächsische Wahlgesetz geändert.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRK hinsichtlich § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11a, § 15a, § 18 Absatz 3 SächsEGovG-E, da diese die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Landesrecht umsetzen und der Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde. Zudem entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK für § 3a SächsEGovG-E. Die Vorgabe setzt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen um. Für § 4 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 5 SächsEGovG sowie § 1 Absatz 2 SächsEGovG-E entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsNKRK.

Aus dem Gesetzentwurf resultieren, mit Ausnahme des jeweils sehr geringen Aufwands durch Abgabe der Einwilligung gemäß §§ 2a Absatz 2 SächsEGovG-E, keine zwingenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und

Wirtschaft. Neue und optimierte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragstellung, Nachweisführung und Bezahlung über das Internet führen, sofern sie genutzt werden, aufgrund der Reduzierung von Sachkosten und des Wegfalls von Wege- und Wartezeiten mittel- und langfristig zu einer Entlastung. Eine verlässliche Schätzung ist, aufgrund der Vielschichtigkeit von Antrags- und Genehmigungsprozessen und des aktuellen und zukünftig zu erwartenden Nutzungsgrades der elektronischen Angebote, nicht möglich. Durch die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung auch unterhalb des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts entstehen für die Wirtschaft weitere erhebliche Vorteile im Vergleich zum aktuellen papiergebundenen Rechnungslegungsprozess.

Bei einer Vielzahl von Vorgaben wurde eingeschätzt, dass der zu erwartende Erfüllungsaufwand der Verwaltung so gering ist, dass auf die Darstellung im Einzelnen verzichtet werden konnte.

Die Verpflichtung zur elektr. Kommunikation wird gem. § 2 Abs. 3 SächsEGovG-E auf die Kommunikation der Träger der Selbstverwaltung untereinander und mit den staatlichen Behörden erweitert. Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation wird zu Einsparungen bei Sachkosten, z.B. Druck- und Portokosten sowie bei den Personalkosten, insbesondere in den Poststellen, beim Freistaat, bei den Kommunen und bei sonstigen Trägern der Selbstverwaltung führen. Der Aufwand des Scannens von Dokumenten entfällt. Die elektronische Aktenführung wird erleichtert.

Die Regelungen in § 2a SächsEGovG-E betreffen die elektronischen Verwaltungsverfahren. Nach einer Untersuchung des Bundes sind ca. 2.000 Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen online zu bringen. Voraussetzungen für die Umsetzung des OZG sind der Portalverbund und die Servicekonten. Die Einzelheiten der Umsetzung, z.B. Kooperationen, zentrale Entwicklungen u. ä. befinden sich noch in Abstimmung.

Die Regelung in § 2a Abs. 3 SächsEGovG-E, wonach die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung bei der Einführung oder wesentlichen Änderung elektronischer Verwaltungsverfahren erforderliche Zahlungsverfahren vollständig medienbruchfrei integrieren sollen, verursacht einmaligen Sachaufwand beim Freistaat Sachsen durch die notwendige Programmierung einer Schnittstelle zwischen der

Basiskomponente Zahlungsverkehr und dem Serviceportal Amt24. Die erforderliche Schnittstelle auf Seiten der Basiskomponente Zahlungsverkehr ist schon vorhanden. Die Schnittstelle zum Serviceportal Amt24 ist noch umzusetzen. Die Kosten für die Programmierung einer Schnittstelle für eine Plattform belaufen sich je nach Komplexität des nachgelagerten Haushaltsverfahrens, der erforderlichen Umsetzungstiefe und den gewählten Zahlarten auf 7.000 Euro bis 21.000 Euro. Für die Verwaltungsverfahren der Träger der Selbstverwaltung, die ihre elektronischen Verwaltungsverfahren auch außerhalb des Serviceportals Amt24 konfigurieren können, ist die Beschlussfassung zur Einführung einer standardisierten Schnittstelle (kommunale Middleware) über den IT-Kooperationsrat vorgesehen. Bei den staatlichen Behörden, Kommunen und den sonstigen Trägern der Selbstverwaltung entsteht, sofern diese nur die elektronische Bezahlung über Amt24 ermöglichen, ein geringer Erfüllungsaufwand für die Freischaltung und Konfiguration der entsprechenden Funktionalität. Zentrale Entwicklungen von Verwaltungsverfahren werden voraussichtlich die medienbruchfreie Verknüpfung von elektronischen Verwaltungsverfahren und Zahlungsverfahren ermöglichen, da die in Sachsen eingesetzte Zahlungssoftware ePayBL auch vom Bund und einigen Ländern genutzt und im Rahmen einer Entwicklergemeinschaft weiterentwickelt wird. Ob darüber hinaus überhaupt die Entwicklung eigener elektronischer Verwaltungsverfahren der Träger der Selbstverwaltung erforderlich ist, ist noch nicht absehbar. Zudem wird eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes eintreten, da bisherige verwaltungsinterne händische Abläufe bei allen Vollzugsträgern durch elektronische Zahlungsverfahren automatisiert abgewickelt werden können.

Werden Verwaltungsverfahren elektronisch angeboten, soll es gemäß § 2a Absatz 4 SächsEGovG-E im Falle der Einführung oder der wesentlichen Änderung ermöglicht werden, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Für Verwaltungsverfahren, die über das Serviceportal Amt24 angeboten werden, wird durch den Freistaat Sachsen für die staatlichen Behörden die Schaffung einer Schnittstelle zu VIS.SAX geprüft. Die Kosten für die Programmierung einer Schnittstelle für eine Plattform hängen von der Datenstruktur und dem Systemaufbau des elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems ab und sind nicht quantifizierbar. Sofern Kommunen und sonstige Träger der Selbstverwaltung nicht VIS.SAX nutzen, sind weitere Programmierleistungen erforderlich. Die Anzahl der Schnittstellen hängt von den

technischen Gegebenheiten (Standards) der von den Trägern der Selbstverwaltung genutzten Systeme, auf die zugegriffen wird, ab. Der Standard XFall wurde durch den IT-Planungsrat festgelegt. Dessen Anwendung führt zu einer Reduzierung der Anzahl erforderlicher Schnittstellen. Weitere Möglichkeiten der Standardisierung bestehen über den IT-Kooperationsrat. Diesem einmaligen Erfüllungsaufwand stehen nicht quantifizierbare jährliche Effizienzgewinne der Verwaltung gegenüber, da davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der Sachstandsnachfragen bei allen Vollzugsträgern (staatliche Behörden, Träger der Selbstverwaltung) zurückgeht.

Durch § 7a SächsEGovG-E entsteht geringer einmaliger Programmieraufwand für die Ergänzung einer vorhandenen Information in einer neuen Darstellungsform im Falle des Neuaufbaus oder der wesentlichen Änderung eines elektronischen Registers. Diesem geringen einmaligen Erfüllungsaufwand stehen jährliche nicht quantifizierbare Erleichterungen der Verwaltung entgegen, da die geografischen Koordinaten nicht mehr für jede Registerabfrage durch den Datennutzer ergänzt werden müssen und räumlichen Beziehungen automatisiert festgestellt werden können.

§ 8 SächsEGovG-E verpflichtet die staatlichen Behörden zur Bereitstellung von Daten für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen oder verwendeten Daten. Die Pflicht zur Bereitstellung von Metadaten wird um Quellen erweitert und präzisiert und der Freistaat Sachsen verpflichtet, die möglichst kostenfreie, anonyme und zentrale Recherche in den Metadaten über öffentlich zugängliche Netze zu ermöglichen. Der Erfüllungsaufwand kann nur unter Zugrundelegung von Annahmen geschätzt werden. Er hängt ab von der Anzahl der Datensätze, die die Behörden über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Da die Vorgaben im Wesentlichen denen des Bundes entsprechen, wurde als Grundlage für die Schätzung der geschätzte Aufwand der Behörden des Bundes verwendet, die bereits im GovData-Portal des Bundes Daten eingestellt haben. Für die Bereitstellung elektronisch gespeicherter Daten als offene Daten gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 SächsEGovG-E kann demnach von Kosten in Höhe von 12 bis 24 Euro je Datenbereitstellung ausgegangen werden. Bei ca. 120 staatlichen Behörden wird vermutet, dass jede Behörde Datensätze in einer Größenordnung von maximal 70 Stück pro Jahr zur Verfügung stellen wird, woraus sich maximal 8.400 Datensätze pro Jahr ergeben. Aus den genannten Kosten je Fall resultiert nach derzeitiger Abschätzung mithin im Durchschnitt ein jährlicher

Erfüllungsaufwand in Höhe von maximal 150.000 Euro. Zusätzlich ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16.000 bis 94.000 Euro je Behörde zu berücksichtigen, welcher vor allem durch den Aufbau einer IT-Struktur und die Erstellung eines Veröffentlichungskonzepts entsteht. Die große Spannweite ergibt sich daraus, dass manche Behörden bereits mit der Zulieferung von Daten vertraut sind und andere Behörden dagegen keinerlei anknüpfbare Strukturen für die Bereitstellung von Daten als offene Daten haben. Mit dem Aufbau des Open-Data-Portals, einer Plattform auf der die Metadaten bereitgestellt und mit den bereitgestellten Datensätzen verlinkt werden können, wurde bereits begonnen. Die Kosten hierfür sind nicht dem Erfüllungsaufwand dieses Gesetzes zuzurechnen. Bei ca. 120 Behörden ergibt sich folglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von minimal 1,92 Mio. Euro bis maximal 6,6 Mio. Euro. Durch die Nachnutzung von Konzepten und ggf. IT-Infrastrukturen ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand eher im unteren Bereich der Schätzung liegt.

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 SächsEGovG-E gestattet es dem Staatsministerium des Innern, statt nur einer Basiskomponente zur Verarbeitung von Stammdaten, Verfahrens- und Kommunikationsdaten mehrere Basiskomponenten, die Stammdaten, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie elektronische Dokumente verarbeiten zu konzipieren, zu entwickeln, zu pflegen, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die für die Umsetzung der Vorgabe entstehenden Erfüllungsaufwände sind nicht quantifizierbar. Sie sind abhängig von den erwarteten Funktionalitäten künftiger Basiskomponenten und deren Programmieraufwand.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 SächsEGovG-E ermöglicht die automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle und senkt den bestehenden Aufwand für die Datenlieferungs- und -aktualisierungspflicht nach § 10 Absatz 3 Satz 1 SächsEGovG für die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung. Die Schaffung einer solchen Schnittstelle würde je nach Umfang der übertragenen Daten einen einmaligen Programmieraufwand in Höhe von durchschnittlich 50.000 Euro bei den zur Datenlieferung verpflichteten Behörden verursachen. Die Schaffung einer Schnittstelle zur Schuldatenbank führt bspw. zum Wegfall der Datenlieferungs- und -aktualisierungspflicht sämtlicher Schulen des Freistaates Sachsen. Ausgehend von 1.770 allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen und einem jährlichen

Datenaktualisierungsaufwand von 10 Minuten eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 1 pro Datensatz beträgt der jährlich eingesparte Personalaufwand für die Datenaktualisierung ca. 11.000 Euro. Im Ergebnis kommt es zu einem nicht vollständig quantifizierbaren einmaligen Personalaufwand in Höhe von mindestens 50.000 Euro und einer nicht vollständig quantifizierbaren jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes in Höhe von mindestens 11.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Bereitstellung von Metadaten gemäß § 13a SächsEGovG-E ist nicht quantifizierbar. Wenn Behörden Metadaten über das Gov-Data-Portal des Bundes bereitstellen, ist bereits jetzt ein einheitlicher Standard einzuhalten. Dieser wird über den IT-Planungsrat auch verbindlich für die Länder eingeführt. Sofern die Datenbereitstellung außerhalb des Gov-Data-Portals erfolgt, ist der Erfüllungsaufwand von der Anzahl der Träger der Selbstverwaltung, die Daten über das Internet bereitstellen, der technischen Umsetzung und von der Anzahl der über das Internet bereitgestellten Datensätze abhängig. Metadaten können kostenneutral händisch über einen Editor erfasst werden. Alternativ kann ein entsprechendes Softwareprodukt erworben werden. Dessen Kosten belaufen sich auf einmalig maximal 5.000 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Personalaufwand für die Beschaffung und Installation des Produktes, der in Abhängigkeit von den technischen Rahmenbedingungen variiert. Außerdem ergibt sich wiederholt Erfüllungsaufwand für die Erfassung der Metadaten. Dieser liegt geschätzt bei ca. 5 Minuten pro Datensatz, soweit die Metadaten dem Bearbeiter (mittlerer Dienst) vollständig vorliegen, mithin von 350 Minuten pro Behörde und Jahr bei einer geschätzten Anzahl von 70 Datensätzen pro Behörde und Jahr. Er beläuft sich damit maximal auf 220 Euro pro Vollzugsträger und Jahr. Zur Bereitstellung von Daten sind das Vorhalten einer technischen Infrastruktur sowie das Schaffen einer Veröffentlichungsstruktur notwendig. Ob für die Bereitstellung der Metadaten eine Schnittstelle zur E-Government-Plattform des Freistaates Sachsen programmiert werden muss, hängt von der Art der bereitgestellten Daten und von den Regelungen der Rechtsverordnung zur Bereitstellung der Metadaten nach § 8 Absatz 8 SächsEGovG n.F. ab.

Die Änderung in § 20 SächsEGovG-E soll zu einer Nutzung der Experimentierklausel führen. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind nicht quantifizierbar.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung koordiniert künftig die Entwicklung und Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen. Dies verursacht einen Personalaufwand in Höhe von jährlich rund 205.000 Euro. Dem stehen nicht quantifizierbare jährliche Effizienzgewinne der kommunalen Behörden durch die Vereinheitlichung der eingesetzten Software und Abläufe gegenüber.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Nach Darstellung des Ressorts sind die durch die Kabinettsvorlage entstehenden Auswirkungen auf den Staatshaushalt, die mittelfristige Finanzplanung und die kommunalen Haushalte im Einzelnen, aufgrund ihrer Abhängigkeit von der bereits vorhandenen technischen Ausstattung und der Komplexität der Verfahren, nicht darstellbar.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRK hinsichtlich § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11a, § 15a, § 18 Absatz 3 SächsEGovG-E, da diese die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Landesrecht umsetzen und der Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde. Zudem entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK für § 3a SächsEGovG-E. Die Vorgabe setzt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen um. Für § 4 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 5 SächsEGovG sowie § 1 Absatz 2 SächsEGovG-E entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsNKRK.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft sind mit Ausnahme des jeweils sehr geringen Aufwands durch Abgabe der Einwilligung gemäß §§ 2 a Absatz 2 SächsEGovG-E keine Auswirkungen zu erwarten, da der Regelungsentwurf insoweit keine verpflichtenden Regelungen vorsieht. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur elektronischen Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragstellung, Nachweisführung und Bezahlung können sich jedoch in der Praxis für Bürger und Wirtschaft sowohl zeitlich als auch finanziell positiv auswirken.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation gemäß § 2 Abs. 3 SächsEGovG-E wird zu nicht quantifizierbaren jährlichen Einsparungen bei Sach- und Personalaufwand beim Freistaat, bei den Kommunen und bei sonstigen Trägern der Selbstverwaltung führen.

Die Regelung in § 2a Abs. 3 SächsEGovG-E, wonach die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung bei der Einführung oder wesentlichen Änderung elektronischer Verwaltungsverfahren erforderliche Zahlungsverfahren vollständig medienbruchfrei integrieren sollen, verursacht einmaligen Sachaufwand beim Freistaat Sachsen durch die notwendige Programmierung einer Schnittstelle. Die Kosten für die Programmierung einer Schnittstelle für eine Plattform belaufen sich je nach Komplexität des nachgelagerten Haushaltsverfahrens, der erforderlichen Umsetzungstiefe und den gewählten Zahlarten auf 7.000 Euro bis 21.000 Euro. Bei den staatlichen Behörden, Kommunen und den sonstigen Trägern der Selbstverwaltung entsteht, sofern diese nur die elektronische Bezahlung über Amt24 ermöglichen, ein geringer einmaliger Personalaufwand für die Freischaltung und Konfiguration der entsprechenden Funktionalität. Zudem wird eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes eintreten, da bisherige verwaltungsinterne händische Abläufe bei allen Vollzugsträgern durch elektronische Zahlungsverfahren automatisiert abgewickelt werden können.

Werden Verwaltungsverfahren elektronisch angeboten, soll es gemäß § 2a Absatz 4 SächsEGovG-E im Falle der Einführung oder der wesentlichen Änderung ermöglicht

werden, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Für Verwaltungsverfahren, die über das Serviceportal Amt24 angeboten werden, wird durch den Freistaat Sachsen für die staatlichen Behörden die Schaffung einer Schnittstelle zu VIS.SAX geprüft. Die Kosten für die Programmierung einer Schnittstelle für eine Plattform hängen von der Datenstruktur und dem Systemaufbau des elektronischen Vorgangsbearbeitungssystems ab und sind nicht quantifizierbar. Sofern Kommunen und sonstige Träger der Selbstverwaltung nicht VIS.SAX nutzen, sind weitere Programmierleistungen erforderlich. Die Anzahl der Schnittstellen hängt von den technischen Gegebenheiten (Standards) der von den Trägern der Selbstverwaltung genutzten Systeme, auf die zugegriffen wird, ab. Diesem einmaligen Erfüllungsaufwand stehen nicht quantifizierbare jährliche Effizienzgewinne der Verwaltung gegenüber, da davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der Sachstandsnachfragen bei allen Vollzugsträgern (staatliche Behörden, Träger der Selbstverwaltung) zurückgeht.

Durch § 7a SächsEGovG-E entsteht geringer einmaliger Programmieraufwand für die Ergänzung einer vorhandenen Information in einer neuen Darstellungsform im Falle des Neuaufbaus oder der wesentlichen Änderung eines elektronischen Registers des Freistaates oder der Kommunen. Diesem geringen einmaligen Erfüllungsaufwand stehen jährliche nicht quantifizierbare Erleichterungen der Verwaltung entgegen, da die geografischen Koordinaten nicht mehr für jede Registerabfrage durch den Datennutzer ergänzt werden müssen und räumlichen Beziehungen automatisiert festgestellt werden können.

Für die Bereitstellung von Daten gemäß § 8 SächsEGovG-E entsteht nach bisheriger Schätzung insgesamt bei allen zur Datenbereitstellung verpflichteten staatlichen Behörden ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 150.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand wird geschätzt einen Zeit- und Kostenaufwand in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro bis maximal 6,6 Mio. Euro betragen.

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 SächsEGovG-E gestattet es dem Staatsministerium des Innern, statt nur einer Basiskomponente zur Verarbeitung von Stammdaten, Verfahrens- und Kommunikationsdaten mehrere Basiskomponenten, die Stammdaten, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie elektronische Dokumente

verarbeiten zu konzipieren, zu entwickeln, zu pflegen, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die für die Umsetzung der Vorgabe entstehenden Erfüllungsaufwände sind nicht quantifizierbar. Sie sind abhängig von den erwarteten Funktionalitäten künftiger Basiskomponenten und deren Programmieraufwand.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 SächsEGovG-E ermöglicht die automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle und senkt den bestehenden Aufwand für die Datenlieferungs- und -aktualisierungspflicht nach § 10 Absatz 3 Satz 1 SächsEGovG für die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung. Die Schaffung einer solchen Schnittstelle würde je nach Umfang der übertragenen Daten einen einmaligen Programmieraufwand in Höhe von durchschnittlich 50.000 Euro bei den zur Datenlieferung verpflichteten Behörden verursachen. Die Schaffung einer Schnittstelle zur Schuldatenbank führt bspw. zu einem jährlich eingesparten Personalaufwand für die Datenaktualisierung von ca. 11.000 Euro. Im Ergebnis kommt es zu einem nicht vollständig quantifizierbaren einmaligen Personalaufwand in Höhe von mindestens 50.000 Euro und einer nicht vollständig quantifizierbaren jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes in Höhe von mindestens 11.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Bereitstellung von Metadaten durch die Träger der Selbstverwaltung gemäß § 13a SächsEGovG-E ist nicht quantifizierbar. Wenn Behörden Metadaten über das Gov-Data-Portal des Bundes bereitstellen, ist bereits jetzt ein einheitlicher Standard einzuhalten. Sofern die Datenbereitstellung außerhalb des Gov-Data-Portals erfolgt, ist der Erfüllungsaufwand von der Anzahl der Träger der Selbstverwaltung, die Daten über das Internet bereitstellen, der technischen Umsetzung und von der Anzahl der über das Internet bereitgestellten Datensätze abhängig. Zur Bereitstellung von Daten sind das Vorhalten einer technischen Infrastruktur sowie das Schaffen einer Veröffentlichungsstruktur notwendig. Ob für die Bereitstellung der Metadaten eine Schnittstelle zur E-Government-Plattform des Freistaates Sachsen programmiert werden muss, hängt von der Art der bereitgestellten Daten und von den Regelungen der Rechtsverordnung zur Bereitstellung der Metadaten nach § 8 Absatz 8 SächsEGovG n.F. ab.

Die Änderung in § 20 SächsEGovG-E soll zu einer Nutzung der Experimentierklausel führen. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind nicht quantifizierbar.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung koordiniert künftig die Entwicklung und Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen. Dies verursacht einen Personalaufwand in Höhe von jährlich rund 205.000 Euro. Dem stehen nicht quantifizierbare jährliche Effizienzgewinne der kommunalen Behörden durch die Vereinheitlichung der eingesetzten Software und Abläufe gegenüber.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere aufgrund der noch offenen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes nicht vollständig quantifizierbar ist. Im Übrigen wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Neue und optimierte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragstellung, Nachweisführung und Bezahlung über das Internet führen, sofern sie genutzt werden, aufgrund der Reduzierung von Sachkosten und des Wegfalls von Wege- und Wartezeiten mittel- und langfristig zu einer Entlastung von Bürgern und Wirtschaft.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter